

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 7. September 2016

**735.**

### **Schriftliche Anfrage von Stephan Iten und Derek Richter betreffend Einhaltung von Verkehrsregeln bei dringlichen Dienstfahrten, Grundsätze für Verzeigungen in und ausserhalb der Stadt und Angaben zu den Verzeigungen und Bussen in den letzten 5 Jahren**

Am 8. Juni 2016 reichten Gemeinderäte Stephan Iten und Derek Richter (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2016/210, ein:

Im Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958 (Stand 20. Mai 2015) im Art. 100 4.3 wird beschrieben, dass der Führer eines Feuerwehr-, Sanitäts-, Polizei- oder Zollfahrzeuges auf einer dringlichen Dienstfahrt wegen Missachtung der Verkehrsregeln und der besonderen Anordnungen für den Verkehr nicht strafbar ist, sofern er die erforderlichen Warnsignale gab und alle Sorgfalt beobachtete, die nach den besonderen Verhältnissen erforderlich war.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Grundsätze gelten in der Stadt Zürich für Verzeigungen von den im Einleitungstext erwähnten Korps während einer Dienstfahrt, wenn die gemäss Signalisation zulässige Geschwindigkeit überschritten wird?
2. Welche Regelungen gelten für die im Einleitungstext erwähnten Korps ausserhalb der Stadt Zürich?
3. Wir bitten um tabellarische Aufstellung mit Datum und Einsatz der verzeigten Führer eines der im Einleitungstext erwähnten Fahrzeuge, sortiert nach Dienstabteilung der Stadt Zürich und des Kantons Zürich in den letzten 5 Jahren.
4. Wir bitten um tabellarische Aufstellung mit Datum und Einsatz der gebüssten Führer eines der im Einleitungstext erwähnten Fahrzeuge, sortiert nach Dienstabteilung der Stadt Zürich und des Kantons Zürich in den letzten 5 Jahren.

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Am 18. März 2016 hat die Bundesversammlung einer vom Bundesrat beantragten Änderung der erwähnten Regelung zugestimmt. Der revidierte Art. 100 Ziff. 4 Strassenverkehrsgesetz (SVG; 741.01) ist seit 1. August 2016 in Kraft.

Neu gilt die Strafbefreiung – sofern die Fahrerin oder der Fahrer alle Sorgfalt walten liess, die nach den Umständen erforderlich ist – nicht nur wie bisher für dringliche Dienstfahrten, sondern auch für diejenigen Dienstfahrten, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben taktisch notwendig sind. Damit sind nun auch Verkehrsregelverletzungen erfasst, bei denen die besonderen Warnsignale nicht eingesetzt werden. Die Fahrzeugführenden haben aber auch bei diesen Dienstfahrten dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz die notwendige Beachtung zu schenken.

Zudem ermöglicht die Regelung den Strafbehörden in diesen Fällen neu eine Strafmilderung: Die im SVG genannten Mindeststrafen und Massnahmen können bei einer allfälligen Verurteilung im Zusammenhang mit einer dringlichen Dienstfahrt unterschritten werden.

Beide Punkte entsprechen einem wiederholt von Blaulichtorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Sanität) vorgebrachten Anliegen.

Die neue Regelung ermöglicht den Strafverfolgungs- und Administrativbehörden, gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz, die besonderen Umstände eines Falles individuell zu beurteilen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

**Zu Frage 1 («Welche Grundsätze gelten in der Stadt Zürich für Verzeigungen von den im Einleitungstext erwähnten Korps während einer Dienstfahrt, wenn die gemäss Signalisation zulässige Geschwindigkeit überschritten wird?»):**

Die Grundsätze sind bundesrechtlich vorgegeben (vgl. auch einleitende Bemerkungen). Gemäss Art. 100 Ziff. 4 SVG ist eine Verkehrsregelverletzung nur dann straffrei, wenn der Fahrzeuglenkende alle Sorgfalt walten lässt, die nach den Umständen erforderlich ist. Auf dringlichen Dienstfahrten ist die Missachtung nur dann nicht strafbar, wenn die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer zudem die erforderlichen Warnsignale abgibt; die Abgabe der Warnsignale ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn sie der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe entgegensteht. Ergänzend zu beachten sind die Weisung und das Merkblatt des Bundesamts für Umwelt Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK vom 6. Juni 2005 zur Verwendung von Fahrzeugen mit Blaulicht und Wechselklanghorn.

Entscheidend ist, ob die Verletzung einer Verkehrsregel zur Erfüllung des dienstlichen Auftrags geeignet und auch notwendig war. Für die Ahndung von Verkehrsregelverstössen ist in der Stadt Zürich grundsätzlich die Stadtpolizei zuständig.

Die Stadtpolizei überprüft Fälle von Geschwindigkeitsüberschreitungen mit Fahrzeugen von Blaulichtorganisationen systematisch daraufhin, ob jeweils ein Einsatzgrund vorlag und ob die gefahrene Geschwindigkeit in Bezug auf den Einsatzgrund und die örtlichen Umstände verhältnismässig war.

**Zu Frage 2 («Welche Regelungen gelten für die im Einleitungstext erwähnten Korps ausserhalb der Stadt Zürich?»):**

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Straffreiheit bei Verkehrsregelverletzungen durch Mitarbeitende von Blaulichtorganisationen gelten in der ganzen Schweiz. Die konkreten Abläufe bei der Prüfung solcher Fälle sind Sache der zuständigen Behörden und nicht einheitlich festgelegt. Der Stadtrat hat keine Kenntnis über solche Abläufe ausserhalb der Stadtverwaltung.

Geschwindigkeitsüberschreitungen in der Stadt Zürich, die von anderen Blaulichtorganisationen als der Stadtpolizei begangen werden (Feuerwehr, Sanität, andere Polizeikorps, Zoll), durchlaufen das gleiche Verfahren wie in der Antwort zu Frage 1 erläutert. Auch eine allfällige Meldung an die Strafverfolgungsbehörde erfolgt durch die Stadtpolizei. Die interne Nachbereitung dieser Fälle ist dagegen der betroffenen Organisationseinheit überlassen.

**Zu Frage 3 («Wir bitten um tabellarische Aufstellung mit Datum und Einsatz der verzeigten Führer eines der im Einleitungstext erwähnten Fahrzeuge, sortiert nach Dienstabteilung der Stadt Zürich und des Kantons Zürich in den letzten 5 Jahren.»):**

Die Stadtpolizei leitete in den letzten fünf Jahren zwei Anzeigen wegen Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit an die zuständige Behörde weiter:

- 3. September 2015, Winterthurer-/Bülachstrasse: Fahrzeug der Kantonspolizei Zürich überfährt Kreuzung bei Rot mit 67 km/h
- 10. Februar 2013: Fahrzeug des Forensischen Instituts Zürich überschreitet die Höchstgeschwindigkeit bei der Asyl-/Jupiterstrasse um 32 km/h (netto) und auf der Witikonstrasse um 37 km/h.

**Zu Frage 4 («Wir bitten um tabellarische Aufstellung mit Datum und Einsatz der gebüssten Führer eines der im Einleitungstext erwähnten Fahrzeuge, sortiert nach Dienstabteilung der Stadt Zürich und des Kantons Zürich in den letzten 5 Jahren.»):**

Die als Übertretung mit Busse bestraften Fälle können von der Stadtpolizei Zürich nicht systematisch ausgewertet werden. Soweit diese mit Ordnungsbusse geahndet werden, wird der Fall nicht personenbezogen, sondern unter der entsprechenden gesetzlichen Ordnungsbussenziffer statistisch erfasst. Da die Ordnungsbussenziffer zwar mit der Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung zusammenhängt, aber nichts über den Grund der Geschwindigkeitsüberschreitung aussagt, sind keine statistischen Auswertungen in Bezug auf Blaulichtorganisationen möglich.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**